

INFO **KOMPAKT!**

87 **ENEV 2013/2014 – Energie sparen**



EnEV 2014

Ein wenig überraschend im Oktober 2013 beschlossen, tritt die EnEV (im Wesentlichen) nach ihrer Veröffentlichung am 1. Mai 2014 in Kraft. Sie bedeutet vor allem einen weiteren Schritt hin zum Niedrigstenergie-Standard nach EU-Vorgaben.

Bürokratie trifft Technik

Energieausweise wird es auch nach der Novellierung geben. Die Änderungen im Ausdruck sind überschaubar. Anders sieht es bei den formalen Vorgaben aus: Zu beachten sind vor allem die neue Registrierungspflicht, Fristen und Kontrollen.

Die Papiere, bitte!

Neben der amtlichen Registrierung wird auch die Dokumentationspflicht verschärft. Energieausweis und Kenndaten werden künftig wie ein „Fahrzeugschein“ als mitzuführendes Dokument eng an das Gebäude geknüpft, um Käufer, Mieter und Interessenten besser zu informieren.

70188 Stuttgart-Ost
Ulmer Str. 141
Tel. 07 11 / 1 68 52 - 0

71364 Winnenden
Max-Eyth-Str. 3
Tel. 071 95 / 92 31 0

WWW.HOLZ-ULRICH.DE

ULRICH

IHR STARKER HOLZ-FACHHANDEL



Alles richtig gemacht! Wenn es im Winter so aussieht, dann ist die Dämmung unter dem Dach perfekt.

Die EnEV 2014 räumt mit den Unklarheiten der Vorgängerversion hinsichtlich der Dämmung der obersten Geschossdecke zum unbeheizten Dachraum auf.

(Foto: Technische Medien, Christian Meyer)

EnEV 2014

Wenig Änderungen im Bestand, Verschärfung für Neubauten

Jetzt ist sie also da, die neue Energieeinsparverordnung, kurz: EnEV 2014. Ein wenig überraschend im Oktober 2013 beschlossen, tritt sie (im Wesentlichen) nach ihrer Veröffentlichung am 1. Mai 2014 in Kraft.

Die EnEV 2014 bedeutet vor allem einen weiteren Schritt hin zum Niedrigstenergie-Standard nach EU-Vorgaben ab 01. 01. 2016, wenn die Anforderungen an den Primärenergiebedarf für Neubauten um weitere 25 % gesenkt werden.

Bauten im Bestand

Für Bestandsbauten wird es nach jetzigem Stand der Dinge keine Verschärfung der Anforderungen der maximalen Bauteilwerte (U-Werte) geben. Sanierungsbauten werden also auch in Zukunft und nach 2016 „nur“ die Standards der EnEV 2009 erfüllen müssen. Eine Verschärfung über den Standard von 2009 hinaus widerspräche dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, weil sich die Maßnahmen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums amortisieren würden.

Nachrüstpflicht für oberste Geschossdecken

Die ungedämmte Geschossdecke über beheizten Räumen war bereits nach der EnEV 2009 zu sanieren, wenn sie vom Dachboden her zugänglich war – allerdings führten unklare Formulierungen zu anhaltenden Verwirrungen.

Mit der EnEV 2014 ist nun der Wärmeschutz gemäß DIN 4108-2:2013-02 (Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz) als Maßstab festgelegt. Eigentümer müssen ihre zugänglichen Decken über beheizten Räumen bis zum Ende des Jahres 2015 so dämmen, dass der Wärmedurchgangskoeffizient $0,24 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ nicht überschreitet. Die Nachrüstpflicht gilt nicht für Decken, die dem Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2:2013-02 von $R=0,9 \text{ m}^2\text{K}/\text{W}$ entsprechen.

Alternativ zur oberen Geschossdecke kann auch das darüberliegende Dach entsprechend gedämmt werden bzw. muss es den Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2 erfüllen (bei üblichen Dachkonstruktionen $R=1,75 \text{ m}^2\text{K}/\text{W}$ für die Gefache oder $R=1,0 \text{ m}^2\text{K}/\text{W}$ für die gesamte Konstruktion).

Großes Einsparpotenzial bei Bestandsgebäuden

Gebäudehülle

- Ca. 65% der Fassaden sind ungedämmt
 - + 20% entsprechen nicht dem Stand der Technik
- Ca. 30% der Dächer sind ungedämmt
 - + 35% entsprechen nicht dem Stand der Technik
- Ca. 60% der Fenster sind energetisch schlecht

Quelle: dena Berechnungen aus IWU, ZIV, BDH

Außerbetriebnahme alter Heizkessel

Nach wie vor nicht mehr betrieben werden dürfen Heizkessel, die vor 1978 eingebaut wurden. Gleiches gilt nun auch für die Jahrgänge bis 1985: Diese Kessel müssen ab 2015 außer Betrieb genommen werden. Kessel, die 1985 oder später installiert wurden bzw. werden, dürfen nach 30 Jahren nicht mehr betrieben werden. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Brennwert- und Niedertemperaturheizkessel sowie Kessel mit Nennleistungen $< 4 \text{ kW}$ oder $> 400 \text{ kW}$.

Bestimmte elektrische Speicherheizsysteme müssen nicht mehr (wie noch in der EnEV 2009 vorgesehen) sukzessive außer Betrieb genommen werden. Darüber hinaus gibt es einige weitere Veränderungen im Bereich der Hausgeräte- und Anlagentechnik.

Sanierungspflicht in Abhängigkeit vom Maßnahmenumfang

Werden mehr als 10 % der Fenster, Außenwand, Dach oder Decken erneuert oder energetisch saniert, müssen die Wärmeschutzanforderungen der EnEV 2014 (und somit der ENEC 2009 für Außenbauteile) erfüllt werden. Nur für Fenstertüren mit Klapp-, Falt-, Schiebe- oder Hebemechanismus sind die Wärmeschutzanforderungen leicht angehoben worden: max. $1,6 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ bei Wohngebäuden und Zonen von normal beheizten Nichtwohngebäuden sowie $1,9 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ bei Zonen von Nichtwohngebäuden mit niedrigen Innentemperaturen.

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom¹⁾

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes Registriernummer:²⁾

Energiebedarf

CO₂-Emissionen³⁾ kg/(m²·a)

Endenergiebedarf dieses Gebäudes kWh/(m²·a)

A+ | A | B | **C** | D | E | F | G | H

0 | 25 | 50 | 75 | 100 | 125 | 150 | 175 | 200 | 225 | >250

Primärenergiebedarf dieses Gebäudes kWh/(m²·a)

Anforderungen gemäß EnEV⁴⁾ Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Primärenergiebedarf Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4101-10

ist-Wert kWh/(m²·a) Anforderungswert kWh/(m²·a) Verfahren nach DIN V 18599

Energetische Qualität der Gebäudehülle H_t⁵⁾ Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV

ist-Wert W/(m²·K) Anforderungswert W/(m²·K) Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten

Endenergiebedarf dieses Gebäudes (Pflichtangaben in Immobilienanzeigen) kWh/(m²·a)

Angaben zum EEWärmeG⁶⁾

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art: Deckungsanteil: %

Ersatzmaßnahmen⁷⁾

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahmen nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 EEWärmeG erfüllt.

Die nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 EEWärmeG verschärfte Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärfte Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten

Verschärfte Anforderungswert Primärenergiebedarf kWh/(m²·a)

Verschärfte Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H_t kWh/(m²·K)

Vergleichswerte Endenergie

A+ | A | B | C | D | E | F | G | H

Effizienzkategorie (EEWärmeG) Energieeffizienzklasse (DIN EN 13501) EPF (Energieeffizienzpotenzial) Energieeffizienzklasse (DIN EN 13501) Energieeffizienzklasse (DIN EN 13501) Energieeffizienzklasse (DIN EN 13501) Energieeffizienzklasse (DIN EN 13501) Energieeffizienzklasse (DIN EN 13501) Energieeffizienzklasse (DIN EN 13501)

Erläuterungen zum Verfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_n), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

Was ändert sich beim Energieausweis?

Im Wesentlichen gelten die Regelungen der EnEV 2009 auch weiterhin. Änderungen dienen hauptsächlich der Verdeutlichung bestehender Anforderungen oder Regelungen.

Neu eingeführt wurden die Energieeffizienzklassen, die nun zusätzlich auf dem Bandtacho angezeigt werden.

Jeder Ausweis muss eine Registriernummer und Angaben zur Umsetzung des EEWärmeG enthalten.

Außerdem findet man zukünftig die Empfehlungen für kostengünstige Modernisierungsmaßnahmen (Modernisierungsempfehlungen) als festen Bestandteil des Energieausweises.

Bürokratie trifft Technik

Fristen, Registrierung, Kontrolle

Die bekannte Energieausweise wird es auch nach der Novellierung geben. Die Änderungen im Ausdruck sind überschaubar. Anders sieht es bei den formalen Vorgaben aus: Zu beachten ist vor allem die neue Registrierungspflicht.

Fristen für Bauvorhaben – ab wann gelten die neuen Anforderungen?
Für Bauvorhaben ist das Datum des Bauantrags bzw. der Bauanzeige entscheidend. Die an diesem Tag gültige Fassung der EnEV gilt für das gesamte Bauvorhaben. Die „alte“ EnEV 2009 gilt also, wenn der Bauantrag/die Bauanzeige bis spätestens 30.04.2014 eingereicht wird. Wird der Bauantrag/die Bauanzeige zwischen dem 01.05.2014 und dem 31.05.2015 eingereicht, gilt die EnEV 2014. Ab dem 01.01.2016 gilt die EnEV 2014, aber mit den verschärfte Anforderungen für Neubauten.

Für genehmigungs- und anzeigefreie Bauvorhaben (bspw. bei vielen energetischen Sanierungsmaßnahmen der Außenhülle von Bestandsgebäuden, wie Außenwand, Decke, Dach, Fenster) ist Stichtag das Datum des Baubeginns. Für vor dem 30.04.2014 eingereichte Bauanträge/-anzeigen kann eine Behandlung nach EnEV 2009 verlangt werden, wenn die Behörde bis dahin noch nicht rechtskräftig darüber entschieden hat.

Tabelle: Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten wärmeübertragender Umfassungsflächen von Nichtwohngebäuden nach EnEV 2014, Anlage 2, Tabelle 2

Bauteile	Anforderungsniveau Neubau	Zonen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall	
		≥ 19° C	von 12 bis < 19° C
1 Opake Außenbauteile (soweit nicht in Zeile 3 oder 4 enthalten)	bis 31.12.2015	U = 0,35 W/(m ² K)	U = 0,50 W/(m ² K)
	ab 01.01.2016	U = 0,28 W/(m ² K)	
2 Transparente Außenbauteile (soweit nicht in Zeile 3 oder 4 enthalten)	bis 31.12.2015	U = 1,9 W/(m ² K)	U = 2,8 W/(m ² K)
	ab 01.01.2016	U = 1,5 W/(m ² K)	
3 Vorhangfassaden	bis 31.12.2015	U = 1,9 W/(m ² K)	U = 3,0 W/(m ² K)
	ab 01.01.2016	U = 1,5 W/(m ² K)	
4 Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln	bis 31.12.2015	U = 3,1 W/(m ² K)	U = 3,1 W/(m ² K)
	ab 01.01.2016	U = 2,5 W/(m ² K)	

Wie in der EnEV 2009 erfolgt der Nachweis für die einzelnen Außenbauteile über gemittelte Wärmedurchgangskoeffizienten (U). Ab 2016 werden die Anforderungen an die gemittelten U-Werte der vier Bauteilgruppen um ca. 20 Prozent verschärft.

Registrierung und Kontrolle

Mit der EnEV 2014 wird ein neues Kontrollsystem eingeführt. Aussteller von Energieausweisen und Inspektoren von Kimaanlagen müssen künftig online eine Registriernummer beantragen und in den Energieausweis eintragen. Kontrollstellen der Länder sollen dann Energieausweise und Inspektionsberichte stichprobenartig überprüfen.

Geprüft werden kann in verschiedenen Stufen – von der Validität der eingegebenen Gebäudedaten und der Ergebnisse im Ausweis, über die Ergebnisse und Modernisierungsempfehlungen, bis hin zur vollständigen Überprüfung aller Gebäudedaten, Ergebnisse und Überprüfung der Richtigkeit vor Ort.

Mit EnEV easy, können online eine Vielzahl neuer Wohngebäude sowohl hinsichtlich der Einhaltung der EnEV 2009) als auch des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes 2008 (EEWärmeG) schnell und einfach sichergestellt werden, ohne dass es umfangreicher Berechnungen bedarf.

In wenigen Schritten werden nach Auswahl des Gebäudetyps und der gewünschten Heizanlagentechnik direkt die erforderlichen Mindest-U-Werte der jeweiligen Außenbauteile angezeigt. Zusätzlich werden verschiedene Konstruktionen zur Auswahl angeboten, mit denen die erforderlichen Mindest-U-Werte für die jeweiligen Bauteile eingehalten werden können. Indem man verschiedene Möglichkeiten „durchspielt“, erfährt man zudem die Wechselwirkung zwischen den unterschiedlich effizienten Heizungsanlagen und dem sich daraus ergebenden baulichen Wärmeschutz.

Die Benutzung ist kostenlos und ohne Registrierung möglich.

Quelle: www.eneveasy.info

Die Papiere, bitte!

Dokumentationspflicht verschärft

Neben der amtlichen Registrierung wird auch die Dokumentationspflicht verschärft. Energieausweis und Kenndaten werden künftig wie ein „Fahrzeugschein“ als mitzuführendes Dokument eng an das Gebäude geknüpft, um Käufer, Mieter und Interessenten besser zu informieren.

Nach der neuen EnEV ist ein Energieausweis oder eine Kopie spätestens bei der Besichtigung vorzulegen. (Bisher: „[...] zugänglich zu machen, spätestens unverzüglich, wenn der potenzielle Käufer dies verlangt. [...] Ebenfalls neu: Einem potenziellen Käufer oder Mieter ist der Energieausweis oder eine Kopie nach Abschluss des Kauf- bzw. Mietvertrags auszuhändigen.

Die Angabe einer Energieeffizienzklasse in Immobilienanzeigen bei Verkauf oder Vermietung wird verpflichtend. Unterschieden werden die Effizienzklassen A+ bis H (vgl. Bandtacho auf dem Formblatt, Seite 3). Für Wohngebäude, für die ein Energieausweis nach bisherigem Recht vorliegt, entfällt die Pflicht zur Angabe der Effizienzklasse in Anzeigen. Erweitert wird nicht nur die Dokumentation und Kontrolle sondern auch der Katalog der Ordnungswidrigkeiten, die mit Bußgeld bewehrt sind. Dieser Katalog ist von 13 auf 21 ordnungswidrige Handlungen angewachsen. Zu den ordnungswidrigen Handlungen zählen bspw.:

- ▶ falsches oder unvollständiges Ausfüllen des Energieausweises (Daten, Pflichtangaben, Registrierungsnummer, Datum, ...),
- ▶ keine Übergabe eines Energieausweises nach Neubau eines Gebäudes oder nach Abschluss des Miet-/Kaufvertrags eines bestehenden Gebäudes/einer Wohnung,
- ▶ kein Vorlegen eines Energieausweises bei Immobilienbesichtigung zwecks Neuvermietung oder Verkauf,
- ▶ nicht ausgeführte Dämmung der obersten Geschosdecke,
- ▶ der Verstoß gegen den Betrieb alter Heizkessel,
- ▶ fehlende Dämmung von Heizungs- und Warmwasserleitungen und Armaturen,
- ▶ das unberechtigte Ausstellen des Energieausweises.

Berechnungsverfahren

Für Neubauten mit normalen Innentemperaturen (> 19 °C) ist die Einhaltung der in Anhang 1 Tabelle 1 der EnEV genannten Höchstwerte

des Jahres-Primärenergiebedarfs wie auch des spezifischen Transmissionswärmeverlustes nachzuweisen.

Für Änderungen im Bestand (Altbauten) sind – je nach Umfang der Maßnahmen – entweder die geforderten Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) einzuhalten (Bauteilverfahren) oder die Höchstwerte des Jahres-Primärenergiebedarfs des ganzen Gebäudes nachzuweisen (Bilanzverfahren); sie dürfen bis zu 40% über den Grenzwerten für Neubauten liegen.

Als alternatives Nachweisverfahren wird ein „Modellgebäudeverfahren“ (bisher bekannt als „EnEV easy“) eingeführt. Die Anwendungsvoraussetzungen und die Ausstattungsvarianten für das Modellgebäudeverfahren werden vom BMVBS/BMWi über separate Bekanntmachungen im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

Die Nachweise für die geltenden gesetzlichen Anforderungen an das energiesparende Bauen sind sehr komplex und zeitaufwändig. Das Fraunhofer-Institut für Bauphysik hat eine deutlich vereinfachte Nachweismethode unter dem Arbeitstitel „EnEeasy“ entwickelt. Ein Internet-Tool führt dabei schrittweise durch die Berechnung.

Impressum:

Herausgeber:
HolzLand GmbH
Deutsche Straße 5
44339 Dortmund

Redaktion:
Technische Medien,
Christian Meyer

Layout und Druck:
HolzLand GmbH

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung!

Die Gültigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Aussagen ist eigenverantwortlich vom Anwender zu überprüfen. Für irrtümlich falsche Angaben wird keine Haftung übernommen.